

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Glücksburg für den Ruheforst Flensburger Förde / Glücksburg**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 20 der Friedhofssatzung für den Ruheforst Flensburger Förde/Glücksburg hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Glücksburg in der Sitzung am 07.12.22 die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Ruheforst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg vom 23. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Gebührentarif erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (RuheBiotope) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des RuheBiotopes sowie der direkten und angrenzenden Naturelemente.

Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WSI	durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WSII	gehobene Naturausstattung und Lage
WSIII	sehr gute Naturausstattung und Lage
WSIV	herausragende Naturausstattung und Lage

Die Begräbnisstätten werden angelegt als RuheBiotope für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen (FamilienBiotope) mit bis zu 12 Begräbnisstätten oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen (GemeinschaftsBiotope) mit bis zu 12 Begräbnisstätten. Begräbnisstätten der Wertungsstufe 1 (WS 1) können nicht als FamilienBiotope angelegt werden.

(2) Grabnutzungsrechte werden bis zum Jahr 2109 erworben, wobei jede Begräbnisstätte nur einmal belegt werden darf. Grabnutzungsgebühren werden für die ersten 30 Jahre des Nutzungsrechts im Voraus erhoben. Nach Ablauf von 30 Jahren bis zum Jahr 2109 ist die Nutzung der Begräbnisstätten unentgeltlich.

(3) Die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten werden wie folgt erhoben:

a) für ein RuheBiotop als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen mit insgesamt bis zu 12 Begräbnisstätten:

Wertungsstufe	Gebühr in€:
WSII	5.300,00€
WSIII	6.400,00€
WSIV	9.600,00€

b) für eine Begräbnisstätte in einem GemeinschaftsBiotop:

Wertungsstufe:	Gebühr in€:
WSI	590,00€
WSII	890,00€
WSIII	1.090,00€
WSIV	1.890,00€

(4) Gebühren für die Bestattung

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für die Herstellung der Graböffnung, sowie das Verschließen des Grabes  | 400,-- € |
| b) Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (insbesondere Freitags ab 14:00 Uhr und an Samstagen) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von | 170,-- € |
| c) Für Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Makierungsschildes  | 30,-- €  |

(5) sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für eine Urnenanforderung und/oder die Erstellung einer Beisetzungsbestätigung | 30,-- € |
| b) Für Beisetzungen mit Angehörigen ohne die Dienstleistungen eines Bestatters    | 50,-- € |

§2

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg den, 08.12.22

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg

Kals  
Vorsitzender



Amorley  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Tgb.-Nr.: 365

Kirchenaufsichtlich genehmigt 15.12.2022

Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
- Der Kirchengemeinderat –  
Im Auftrag



  
\_\_\_\_\_  
(Johannes Müller)  
Stellvertretender Verwaltungsleiter